ZBB 2004, 62

BGB §§ 989, 990; ScheckG Art. 21; GwG §§ 1, 2

Haftung der Bank wegen grober Fahrlässigkeit bei Einlösung eines gefälschten Schecks

OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.07.2003 – 15 U 200/02 (rechtskräftig), BKR 2004, 42

Leitsatz:

Bei der Einlösung eines Verrechnungsschecks kann der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit gegen die Bank auch aus früheren Umständen herrühren, wie etwa schweren Sorgfaltspflichtverletzungen der Bank bei der Kontoeröffnung oder Organisationsmängeln, die noch bei der Hereinnahme des Schecks fortwirken und zum späteren schädigenden Ereignis führen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG